

**Amtliche
Verlautbarung**

Laufende Nummer:	10/2022
Datum der Veröffentlichung:	29. Dezember 2022

Thema:	Änderung der „Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“
---------------	---

Die 42. Delegiertenversammlung hat am 29. November 2022 die folgende Änderung der „Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“, zuletzt geändert am 22. Mai 2019, beschlossen:

„I.

Die Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die zuletzt durch Beschluss vom 22. Mai 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Fortbildungsrichtlinie wird wie folgt neu gefasst:

„Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik der Psychotherapeutenkammer Bayern¹“

2. Die Einleitung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„vom 13. Oktober 2011

Die Delegiertenversammlung hat am 13. Oktober 2011 die folgende Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik beschlossen. Die Fortbildungsrichtlinie wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. November 2022.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Richtlinie stellt eine Grundlage dar für die Beurteilung der Anforderungen an eine gutachterliche Tätigkeit als forensisch sachverständige Person für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und dient der Sicherung der Fähigkeiten einer entsprechenden gutachtlichen Tätigkeit“.

bb) Nach dem Wort „Psychotherapeuten“ wird folgende Fußnote „²“ hinzugefügt:

„Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und

¹ Die in der vorliegenden Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG).“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert

aa) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„In der curricularen Fortbildung sollen Fähigkeiten auf den in der Anlage 1 befindlichen Rechtsgebieten und der Neuropsychologie vermittelt werden. Das Anforderungsprofil bezieht sich unter Beachtung der Zuständigkeit der Psychotherapeutenkammer Bayern (Kammer) ausschließlich auf approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.“^{3a}

bb) Die bisherige Fußnote „2“ wird zur neuen Fußnote „3“.

d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kammer führt eine Sachverständigenliste, in die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihre Fachkenntnisse gemäß dieser Richtlinie nachgewiesen haben, eingetragen werden können. Sie setzt den Rahmen fest für das Fortbildungscurriculum und regelt die Anforderungen an die Fortbildungsträger.“

3. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird nach dem Wort „für“ das Wort „die“ hinzugefügt.

b) Im Abschnitt „Strafrecht“ wird der Unterabschnitt „Für Täter“ wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Täterinnen und“ hinzugefügt.

bb) Die bisherige Fußnote „3“ wird zur neuen Fußnote „4“.

cc) Vor dem Wort „Straftäter“ werden die Wörter „Straftäterinnen und“ hinzugefügt.

dd) Das Wort „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Im Abschnitt „Strafrecht“ wird der Unterabschnitt „für Zeugen und Opferzeugen“ wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Für Zeuginnen und Zeugen sowie Opferzeuginnen und Opferzeugen“

bb) Das Wort „nehmen“ wird durch das Wort „haben“ ersetzt.

d) Der Abschnitt „Sozialrecht“ wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Die Wörter „des Betreffenden“ werden durch die Wörter „des begutachteten Kindes oder Jugendlichen“ ersetzt.

e) Der Abschnitt „Verwaltungsrechtliche Fragestellungen“ wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „den“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.

bb) Die Wörter „der Gutachter“ werden durch die Wörter „die begutachtende Person“ ersetzt.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kammer erkennt eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten als forensisch sachverständige Person auf Antrag an, sofern die antragstellende Psychotherapeutin oder der antragstellende Psychotherapeut die Eignungsvoraussetzungen des § 2 dieser Richtlinie erfüllt. Die Anerkennung ist verbunden mit der Berechtigung zur Führung des Titels „Forensische Sachverständige für die Bereiche ... (entsprechend der Spezialisierungsmodule nach der Anlage 1, lit. B oder Anlage 2)“ oder „Forensischer Sachverständiger für die Bereiche ... (entsprechend der Spezialisierungsmodule nach der Anlage 1, lit. B oder Anlage 2)“. Dieser Titel darf nur im Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 und § 26 Psychotherapeutengesetz geführt werden.“

b) In Absatz 2 wird die Zahl „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „PTK Bayern“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt“.

d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die antragstellende Person hat die Richtigkeit der getätigten Angaben durch Unterschrift zu versichern und die Übersendung eines Führungszeugnisses gem. § 30 Abs. 5 BZRG an die Landespsychotherapeutenkammer zu beantragen.“

e) In Absatz 4 wird das Wort „Landespsychotherapeutenkammer“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als forensisch sachverständige Person erfüllt, wer als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut approbiert ist und

- a. die erforderliche Sachkenntnis besitzt, sowie
- b. die erforderliche Zuverlässigkeit in ihrer oder seiner Person bietet und
- c. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die erforderliche Sachkenntnis besitzt, wer eine Teilnahme an einer gem. § 3 strukturierten oder einer anderen gleichwertigen Fortbildung durch eine von der Kammer akkreditierte Veranstalterin oder einen von der Kammer akkreditierten Veranstalter oder anerkannten Veranstaltung nachweist.“

c) In Absatz 4 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Sachkunde“ das Wort „machen“ hinzugefügt.

d) Absatz 4 Buchstabe b) wird wie folgt neugefasst:

„b. eine strafrechtliche Sanktion, eine berufsrechtliche Rüge oder berufsgerichtliche Maßnahme erhalten haben. Eine berufsrechtliche Rüge oder eine berufsgerichtliche Maßnahme sind innerhalb der in § 100 Abs. 1 beziehungsweise 5 des Heilberufekammergesetzes (HKaG) genannten Fristen zu berücksichtigen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die sachverständige Person ist verpflichtet, ihren Beruf entsprechend der Berufsordnung gewissenhaft auszuüben und die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die sachverständige Person muss einen Auftrag ablehnen, wenn sie sich für befangen hält oder wenn durch die Erstellung des Gutachtens die Möglichkeit besteht, dass eigene

Belange der sachverständigen Person berührt werden. Sie ist in entsprechender Anwendung der Berufsordnung verpflichtet, die auftraggebende Person zu informieren, wenn weitere diagnostische und therapeutische Fähigkeiten erforderlich sind, über die die sachverständige Person nicht verfügt. Sie hat die auftraggebende Person darauf hinzuweisen, wenn für die Erfüllung des Auftrages ihre spezifischen Kenntnisse und Kompetenzen als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut nicht erforderlich sind.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Sachverständiger“ durch die Wörter „sachverständige Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Satzzeichen „,“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Sachverständiger“ durch die Wörter „sachverständige Person“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Eine Verlängerung um weitere 5 Jahre ist auf Antrag möglich. Voraussetzung ist, dass die antragstellende Psychotherapeutin oder der antragstellende Psychotherapeut weiterhin die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 2 Abs. 1 lit. b, § 2 Abs. 4 in ihrer oder seiner Person bietet und für die vorgängigen 5 Jahre eine sachverständige Tätigkeit im Umfang von 5 Gutachten in dem jeweiligen Bereich entsprechend der Spezialisierungsmodule nach der Anlage 1, lit. B oder Anlage 2 nachweist.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Sachverständige“ durch die Wörter „die sachverständige Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „des Sachverständigen“ durch die Worte „der sachverständigen Person“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Bearbeitung erhebt die Kammer entsprechend dem Aufwand für die Anerkennung als sachverständige Person eine Gebühr. Das Nähere wird in der Gebührensatzung der Kammer festgelegt.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Übergangs- und“ ersatzlos gestrichen.

b) Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

„Die von anderen zuständigen Psychotherapeutenkammern erteilten Fortbildungsnachweise gelten auch im Bereich der Kammer, soweit die Anforderungen dieser Fortbildungsrichtlinie erfüllt sind. Die Kammer kann im Zweifel von der antragstellenden Psychotherapeutin oder von dem antragstellenden Psychotherapeuten weitere Nachweise anfordern.“

11. In § 10 wird die Fußnote „4“ ersatzlos gestrichen.

12. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe „A Grundlagenmodule“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sachverständige und ihre Rolle im Verfahren und in der Verhandlung:
Auswahl und Hinzuziehung von Sachverständigen,
Aufgaben und Pflichten von Sachverständigen,
auftraggebende Person und Erteilung“

bb) Die Nummer 2.5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Untersuchung: allg. Rahmenbedingungen, die fremdsprachige Probandin oder der fremdsprachige Proband, die Vorbereitung der Untersuchung durch Aktenstudium, spezielle Probleme und schwierige Situationen wie Simulation, die oder der nicht geständige und/oder nicht kooperative Probandin oder Proband, die Probandin oder der Proband mit Erinnerungslücken usw.“

cc) In der Nummer 3.2 wird das Wort „Der“ ersatzlos gestrichen.

- b) Der Buchstabe „B 1 Modul Strafrecht / Jugendstrafrecht “ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer 1.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Rechtliche Grundlagen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftäterinnen und Straftätern (relevante Paragraphen, rechtliche Stellung von Sachverständigen, Rechte und Pflichten von Sachverständigen)“
- bb) In der Nummer 1.4 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Straftäterinnen und“ hinzugefügt.
- cc) In der Nummer 3.8 wird das Wort „des“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- dd) In der Nummer 4.7 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Straftäterinnen und“ hinzugefügt.
- c) In der Nummer 10.1 des Buchstaben „B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage“ wird das Wort „des“ durch das Wort „von“ ersetzt.
- d) Der Buchstabe „B 3 Modul Familienrecht“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Nummer 1.2 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- bb) In der Nummer 1.2.8 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- cc) In der Nummer 2.1.4. wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- dd) In der Nummer 2.2.10 wird das Wort „Gerichts“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
- ee) In der Nummer 2.3.2 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- ff) In der Nummer 2.4.1 wird das Wort „Migrantenfamilien“ durch die Wörter „Familien mit Migrationserfahrung“ ersetzt.
- e) Der Buchstabe „B 4 Modul Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift von Nummer 2. wird die Bezeichnungen „PP/KJP“ ersatzlos gestrichen.

- bb) In der Nummer 2.1 zweiter Spiegelstrich werden die Wörter „bestimmten behinderten“ durch die Wörter „mit bestimmten Behinderungen“ ersetzt.
- cc) In der Nummer 2.1 fünfter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Tod“ die Wörter „der Erblasserin oder“ hinzugefügt.
- dd) In der Nummer 2.2 zweiter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „einer Betreuerin oder“ hinzugefügt.
- ee) In der Nummer 2.2 fünfter Spiegelstrich wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- ff) In der Nummer 3.6 vierter Spiegelstrich wird nach dem Wort „transsexuelle“ das Wort „Personen“ hinzugefügt.
- gg) In der Nummer 3.6 sechster Spiegelstrich wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- f) Satz 1 der Einleitung des Buchstaben „B 5 Modul Neuropsychologie“ wird wie folgt neu gefasst:
„Voraussetzung zur Teilnahme am Modul ist der Nachweis einer abgeschlossenen Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie oder eine vergleichbare Qualifikation.“
- g) In Nummer 2.2 des Buchstaben C wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
13. Die Anlage 2 „Übergangsvorschriften“ wird ersatzlos gestrichen.
14. Die bisherige Anlage 3 wird zu Anlage 2 und wie folgt geändert:
- a) Der Betreff des Anschreibens wird wie folgt neu gefasst:
„Antrag auf Anerkennung als Forensische Sachverständige oder Forensischer Sachverständiger nach der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik der Psychotherapeutenkammer Bayern (Forensik-RL) und Aufnahme in die Liste der Sachverständigen“
- b) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen:

Ich bin approbiert als:

Ich habe meine Fortbildung nach der Forensik-RL bei einer* einem Veranstalter*in entsprechend § 2 Abs. 2, § 3 Forensik-RL durchlaufen:

Nachweise über die Teilnahme an einer gemäß § 3 Forensik-RL strukturierten oder einer anderen gleichwertigen Fortbildung durch eine*n von der Kammer akkreditierte*n Veranstalter*in oder anerkannten Veranstaltung befinden sich in der Anlage“

c) In der Unterschriftszeile wird das Zeichen „-“ durch das Zeichen „*“ ersetzt.

II.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 29. Dezember 2022

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez.
Dr. Nikolaus Melcop
Präsident